



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 18.02.2011

Name

Lehrkräfte für Biologie und NWT

Durchwahl

Aktenzeichen 55/8852.15

(Bitte bei Antwort angeben)

Naturentnahmen zu Unterrichtszwecken

Anlagen

Rechtsgrundlagen, Formblatt, Muster

Grundsätzlich ist die Naturentnahme besonders geschützter Tiere und Pflanzen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten. Der Schutz umfasst auch alle Entwicklungsformen wie z.B. Eier, Puppen, Larven und Kaulquappen. Für Bildungszwecke kann das Regierungspräsidium im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG zulassen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Außerdem müssen die Vorgaben der FFH-Richtlinie¹ eingehalten werden.

Einerseits könnte die Verwendung von der Natur entnommenen besonders geschützten Entwicklungsformen zu Unterrichtszwecken bei den Schülerinnen und Schülern den Eindruck erwecken, es sei ohne weiteres möglich, sich in der Natur „zu bedienen“. Andererseits kann die Beobachtung von Tieren im Unterricht zu einem besseren Naturverständnis beitragen. Ausnahmen für Bildungszwecke werden daher in der Regel zugelassen, allerdings beschränkt auf die Entnahme geringer Mengen Insektenlarven und Laich von wenig gefährdeten Arten. Die Entnahme darf nicht in Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern erfolgen.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Das Muster einer Ausnahme mit Nebenbestimmungen finden Sie in der Anlage. Sie können schriftlich oder elektronisch eine solche „Standard-Ausnahme“ beantragen, wenn Sie Entwicklungsformen von Amphibien und Insekten im Unterricht beobachten oder bei Exkursionen kurzfristig adulte Tiere entnehmen möchten. Diese Ausnahme kann auch für mehrere Jahre zugelassen werden.

Soweit es für bestimmte Fragestellungen erforderlich ist, ausgewachsene Tiere der Natur zu entnehmen, um sie im Unterricht zu beobachten, kann auch die vorübergehende Haltung in der Schule im Einzelfall zugelassen werden. Für einen solchen Antrag verwenden Sie bitte das beiliegende Formblatt.

Sollen die Tiere nicht nur im Unterricht beobachtet werden, sondern darüber hinaus Experimente an Tieren vorgenommen werden, muss dies nicht nur artenschutzrechtlich, sondern auch tierschutzrechtlich genehmigt werden.

Für **nicht** besonders geschützte Arten gilt § 39 Bundesnaturschutzgesetz. Danach ist es nur verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder **ohne vernünftigen Grund** zu fangen. Für die Naturentnahme dieser Arten benötigen Sie daher **keine** Ausnahme. Ausnahmen für die Naturentnahme **streng** geschützter Tiere zu Bildungszwecken werden in der Regel nicht erteilt.

Den Schutzstatus von Arten recherchieren Sie unter www.wisia.de. Informationen zum Artenschutz finden Sie auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-tuebingen.de.

Direkt zu den Informationen des Referats 55 - Naturschutz, Recht gelangen Sie unter <http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1154714/index.html>.

Selbstverständlich gelten diese Informationen nur für den Regierungsbezirk Tübingen! Ihr Ansprechpartner des Referats 55 beim Regierungspräsidium Tübingen:

Herr Alexander Ruedel, Tel.: 07071 / 757 5260

mailto: alexander.ruedel@rpt.bwl.de